

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Versorgung der Land-
wirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im
Düngejahr 1950/51.**

Vom 26. Juli 1950

Auf Grund § 6 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Düngetorf im Düngejahr 1950/51 (GBl. S. 662) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Großverteiler sind die landwirtschaftlichen Kreisgenossenschaften zugelassen.

(2) Als Kleinverteiler sind die landwirtschaftlichen Dorfgenossenschaften zugelassen. Soweit in einer Gemeinde im Düngejahr 1949/50 neben der Dorfgenossenschaft ein privater Landhändler zugelassen war, kann dieser im Bedarfsfall auch für das Düngejahr 1950/51 herangezogen werden, wenn er einen wesentlichen Anteil an der Düngemittelverteilung des Düngejahres 1949/50 hatte. Ferner ist für die Zulassung Voraussetzung, daß sich der private Landhändler an die für das Düngejahr 1949/50 ergangenen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln gehalten hat. Sollte erst nach erfolgter Zulassung ein solcher Verstoß festgestellt werden, ist die Zulassung zurückzuziehen. Die Zulassung ist den Kleinverteilern von der Landesregierung zu bestätigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Der bäuerliche Betrieb wählt gegebenenfalls von den für seine Gemeinde zugelassenen Kleinverteilern einen Kleinverteiler nach seinem Ermessen. Volkseigene und diesen gleichzusetzende Güter sind zum Bezüge über die Dorfgenossenschaft ihrer Gemeinde verpflichtet.

(2) Die Verbraucher sind verpflichtet, alle Düngemittel und allen Düngetorf bei ein und demselben Kleinverteiler zu beziehen, sofern nicht anders bestimmt wird.

§ 3

(1) Die Zuteilung je Hektar Anbaufläche wird wie folgt festgesetzt:

	N	P _a O ₅	K ₂ O (Fabrikate)
Getreide.....	20 kg	12 kg	30 kg
Futterhackfrüchte.....			
Feldfutterpflanzen.....			
Obstanlagen.....			
Obstbaumschulen.....			
Rebland.....			
Korbweiden.....			
Gründüngung.....			
Gartenland (Kleinsiedlungen, Klein- und Schrebergärten).			
Betriebe unter 0,5 ha.....			

	N	P _a Ob	K ₂ O (Fabrikate)
Kartoffeln.....	40 kg	30 kg	60 kg
Ölfrüchte.....	60 kg	50 kg	90 kg
Zuckerrüben einschl. Stecklinge			
Faserpflanzen.....			
Hei-, Duft- und Gewürzkräuter.....	60 kg	50 kg	200 kg*
Tabak.....	70 kg	50 kg	100 kg
Gemüse.....	10 kg	12 kg	30 kg
Speise- und Futterhülsenfrüchte.....	10 kg	10 kg	—
Wiesen und Weiden.....	20 kg	20 kg	40 kg
Zwischenfruchtanbau.....			

* in Form von schwefelsaurem Kali.

(2) Für die Zuteilung sind die Anbaupläne für 1951 maßgebend, während für nicht im Anbauplan enthaltene Kulturen die Flächenangaben nach der Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1950 zugrunde zu legen sind.

(3) Die Bezugsmengen sind in Reinnährstoffen festgesetzt. Ein Anspruch auf Lieferung bestimmter Sorten an Düngemitteln kann nicht erhoben werden.

(4) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat in Reinnährstoffen zu Richtgehalten zu erfolgen. Die Richtgehalte werden von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

(5) Bezugsberechtigt ist der Verbraucher, der die Fläche für das Wirtschaftsjahr 1950/51 bewirtschaftet.

(6) Für die Betriebe der Vereinigung volkseigener Güter (WG) gilt die Sonderregelung gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 4

(1) Zur Anmeldung ihrer Bezugsansprüche sind die Verbraucher verpflichtet, ihrer Gemeindebehörde unverzüglich den Namen des Verteilers zu benennen, durch den sie die Düngemittel beziehen wollen. Sodann gibt die Gemeindebehörde sofort jedem Verteiler schriftlich die Namen der Bauern, die sich für diesen entschieden haben, bekannt.

(2) Die Gemeindebehörde stellt nach Bekanntgabe des Anbauplanes Gemeindebezugslisten in vierfacher Ausfertigung auf den Namen jedes Verteilers aus, aus denen die Namen der Verbraucher, die die Anbauflächen sowie die ihnen zustehenden Bezugsmengen ersichtlich sind. Der Vorsitzende der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) hat diese Gemeindebezugslisten gegenzuzeichnen.

(3) Die Gemeinde leitet zwei Exemplare der Gemeindebezugslisten an den Kleinverteiler und ein Exemplar an die zuständige Kreisbehörde, die die darin gemachten Angaben zu überprüfen hat.

(4) Der Kleinverteiler versieht beide Gemeindebezugslisten mit seinem Stempel und reicht ein Exemplar an die für ihn zuständige Kreisgenossenschaft weiter.